

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016

Art. 1

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verfassung, Verwaltung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verband wendet die für die Verfassung und Verwaltung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend an.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 1. Die Verbandsversammlung
 2. Der Verwaltungsrat
 3. Der Verbandsvorsitzende.
 4. Die Geschäftsleitung
- (3) Der Verband regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verband kann Beamte haben.

§ 6 Abs. 6 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

..soweit der Wert 300.000 EUR übersteigt.

§ 6 Abs. 6 Nr. 11 wird wie folgt ergänzt:

insbesondere auch die Geschäftsordnung.

§ 6 Abs. 6 Nr. 14 lautet wie folgt:

die Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung

Nach der Nr. 14 wird folgende neue Nr. 15 eingefügt:

Nr. 15 die Entlastung der Geschäftsleitung

Die bisherigen Nr. 15, 16, 17 und 18 werden zu den neuen Nr. 16, 17, 18 und 19.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Entscheidung und Beratung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Darüber hinaus beschließt er über Rechtsgeschäfte mit einem Verbandsmitglied mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 300.000 €

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Ihm obliegt

1. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Summe von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 €,
2. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 €,
3. der Abschluss von Wartungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 100.000 € bis zu 300.000 €,
4. die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben von mehr als 100.000 € bis zu 300 000 EUR im Einzelfall,
5. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 6.000 €,
6. der Erwerb von Kunstgegenständen,
7. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,
8. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 10.000 € bis zu 25.000 € beträgt,
9. Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 € bis zu 50.000 €,
10. die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 und die Einstellung einschließ-

lich Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen (VG) 5 und 6 und

11. im Übrigen die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge von mehr als 100.000 €.

In § 8 werden nach dem Absatz 6 folgende neue Absätze eingefügt:

- (7) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Maßnahmen für den Zweckverband nachteilig sind.
- (9) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle der Geschäftsleitung entscheiden. Er hat der Geschäftsleitung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.

Folgender neuer § 8 a wird eingefügt:

§ 8a

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer. Er vertritt den Verband im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Verwaltungsrats Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und laufenden Betriebsführung. Hierzu zählen insbesondere

1. der Vollzug des Vermögensplans, der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Anlagevermögen im Einzelfall bis zu 100.000 €,
 2. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.000 €,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge bis zu 100.000 €,
 4. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Summe bis zu 100.000 €,
 5. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 100.000 €,
 6. der Abschluss von Wartungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 100.000 €,
 7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Wirtschaftspläne,
 8. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis nicht mehr als 10.000 € beträgt und
 9. Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert bis zu 25.000 € und
 10. die Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe (VG) 4 sowie von sonstigen Aushilfskräften, Auszubildenden, Zeitangestellten und Praktikanten.
- (4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der beim Zweckverband beschäftigten Bediensteten. Er hat, soweit er nicht selber zuständig ist, ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Er ist vorher zu hören, wenn von seinem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (5) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn

- a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Der Geschäftsführer hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Zweckverbands betreffen.
- (7) Der Geschäftsführer kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

Art. 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Böblingen, den 26.07.2017

gez.
Roland Bernhard
Verbandsvorsitzender